



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DIE INTERPELLATION

Urheberin PS / GC, durch Aude Rapin
Gegenstand Wie werden Häftlinge mit psychischen Störungen im Wallis behandelt?
Datum 12.03.2024
Nummer 2024.03.049

1. Wie steht der Staatsrat zur Verurteilung unseres Landes im Fall I.L. gegen die Schweiz?

Der Fall von Personen, die wegen psychischer Störungen per Strafurteil zu einer stationären therapeutischen Massnahme verurteilt wurden (Art. 59 StGB) und auf eine Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung warten, ist eine in der Schweiz bekannte Situation. Diese Verurteilung ist daher für den Staatsrat keine Überraschung. Er nimmt sie mit dem gebotenen Ernst zur Kenntnis.

Es ist jedoch zu beachten, dass diese Verurteilung der Schweiz durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in diesem konkreten Fall im Kanton Bern nicht allein auf die unrechtmässige Inhaftierung des Beschwerdeführers zurückzuführen ist. Abgesehen von der Tatsache, dass diese Person in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung inhaftiert hätte werden sollen – was während ihrer Haft über gewisse Zeiträume auch geschah –, wurde sie in Isolation gehalten, in der sie nicht angemessen versorgt werden konnte. Zusätzlich zur Isolationshaft wurden der betroffenen Person Disziplinarsanktionen auferlegt. Der Gerichtshof befand, dass dies zu einer Verschlechterung ihrer psychischen Gesundheit führte und eine positive Entwicklung verzögerte. Dieser konkrete Fall ist komplex. Es wäre daher nicht sinnvoll, hieraus Schlussfolgerungen bezüglich der Situation im Wallis zu ziehen.

2. Wie viele Personen mit einer Massnahme gemäss Artikel 59 StGB sind gegenwärtig in den Walliser Strafanstalten inhaftiert?

Gegenwärtig (Stand am 08.05.2024) sind vier Personen mit einer Massnahme gemäss Artikel 59 StGB in den Walliser Strafanstalten inhaftiert.

3. Ist der Staatsrat der Ansicht, dass diese Walliser Fälle zu einer Verurteilung wie im oben erwähnten Fall führen könnten? Welche Massnahmen gedenkt der Staatsrat gegebenenfalls zu ergreifen, um die diesbezügliche Praxis in Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu bringen und allfällige Verurteilungen zu verhindern?

Der Staat Wallis wurde in der Vergangenheit bereits von Schweizer Gerichten verurteilt und musste Entschädigungen für unrechtmässige Inhaftierungen zahlen. Der Staatsrat ist daher der Ansicht, dass eine ähnliche Verurteilung nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Schaffung einer geschlossenen Massnahmenvollzugseinrichtung erfordert heute sowohl bezüglich der Infrastruktur als auch der VZE sehr umfangreiche finanzielle Mittel und spezialisiertes medizinisches Personal, das schwer zu rekrutieren ist. Im Anschluss an die Arbeiten im Rahmen der Vision 2030 wurde die Schaffung einer solchen Einrichtung als Priorität 4 festgelegt. Eine Lösung mit einem privaten Partner wird geprüft.

In der Zwischenzeit setzt die DSMV alles daran, geeignete Plätze zu finden.

Auswirkungen Administration: ---

Auswirkungen Finanzen: ---

Auswirkungen Personal (VZE): ---

Auswirkungen NFA: ---

Sitten, 8. Mai 2024